

Christian p

Holgerbofner, Laß haben getrieben, Da wie wol ein teil  
 der Hlandische Landlung anfers In dem and Vorlag, Damit dieser  
 Vorfall sein Vorfall und dem einwofnung dadurch messen nahung  
 Ingelegen wendy möge. In Vorfall wie das, daß bey dem inter  
 tion nicht allet nicht verneht sondern bialmest beyfallig ganz In wider  
 geyst, und in dem die Hlandische wafrey, <sup>was</sup> <sup>sein</sup> <sup>an</sup> <sup>dem</sup> <sup>Reich</sup> <sup>nicht</sup> <sup>se</sup>  
 und angelagt, sondern so wohl an prinam pfist in das andere gebracht  
 und folgende Vorfall wendy. Man dan dieser eine Verordnung  
 wofen wir nach dieser nicht gewornat: Als beyfallig wir die fremid  
 Ist, daß die Lironen ein wafreyd ange laßt, und die Hlandische  
 Reichthum, wenn sie mit ihrer pfist und wafrey anfers Reichthum dahin  
 mystlich salte, daß sie alle wafrey sie auß laden und anse laß  
 bingey laßt, also und bevor sie davon das geringste Vorfall; dan  
 auß dem Hlandischen Reichthum Vor allet andrey, und belliger und nicht  
 Lösung proiß als der Ländigen anbiat, und Vorfall; mit der  
 Vorwarnung, da sie befinden würde, daß sie die Hlandische Reichthum  
 sie Lironen <sup>andere</sup> <sup>und</sup> <sup>die</sup> <sup>Reichthum</sup> <sup>behalten</sup>, daß also dan ihnen allet  
 was sie wendy Hlandischen Reichthum nach als von andrey gewornen, de  
 cartat wendy soll. Daraus moing wir nach amptlich, und blich  
 die mit Königl. gnady wol Ingelegen. Dat.

an die Ländigen,  
 und laßt und wir

Im Auftrag des Grafen von Fries.

J. L. Schmalzer  
27. Feb. 1876.